

(19)



Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets



(11)

EP 1 212 968 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
07.05.2003 Patentblatt 2003/19

(51) Int Cl.⁷: **A47K 3/28**

(43) Veröffentlichungstag A2:
12.06.2002 Patentblatt 2002/24

(21) Anmeldenummer: **01127693.8**

(22) Anmeldetag: **21.11.2001**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AT BE CH CY DE DK ES FI FR GB GR IE IT LI LU MC NL PT SE TR

Benannte Erstreckungsstaaten:
AL LT LV MK RO SI

(30) Priorität: **06.12.2000 DE 10060870**

(71) Anmelder: **Wedi, Stephan
48282 Emsdetten (DE)**

(72) Erfinder: **Wedi, Stephan
48282 Emsdetten (DE)**

(74) Vertreter: **Hoffmeister, Helmut, Dr.
c/o Dr. Hoffmeister & Tarvenkorn,
Goldstrasse 36
48147 Münster (DE)**

(54) Runddusche

(57) Um bei einer Duschvorrichtung die Festigkeit und Stabilität bei gleichbleibender Flüssigkeitsdichtigkeit zu erhöhen, besteht ein Wandbogensegment aus einer ersten Bogenteilwand (72) mit einem mit einer ersten Bogenmörtelschicht (74) beschichteten ersten Bogenplatten-Schaumstoffkern (76) und einer zweiten Bo-

genteilwand (73) mit einem mit einer zweiten Bogenmörtelschicht (75) beschichteten zweiten Bogenplatten-Schaumstoffkern (77). Beide Bogenplatten-Schaumstoffkerne (76, 77) werden an ihren unbeschichteten Schaumstoff-Bogenflächenelementen (82, 83) verbunden.

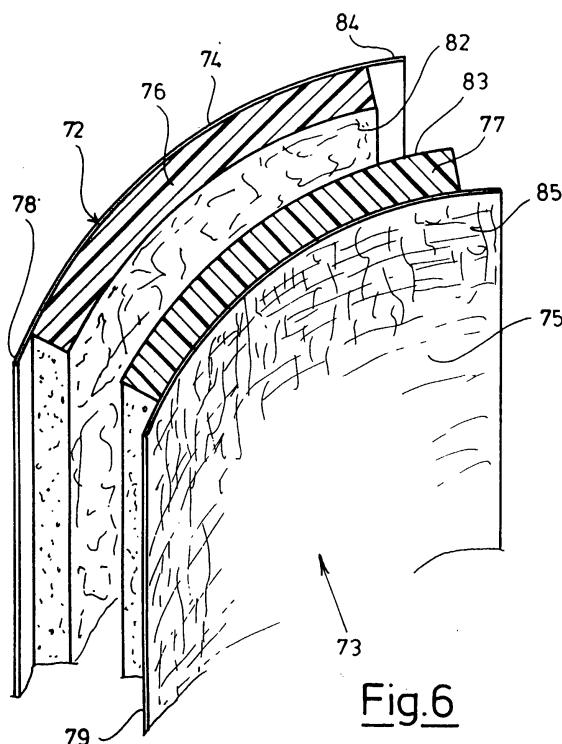


Fig.6



Europäisches
Patentamt

ERKLÄRUNG

die nach Regel 45 des Europäischen Patentübereinkommens für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht gilt

Nummer der Anmeldung
EP 01 12 7693

Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß die vorliegende Patentanmeldung den Vorschriften des EPÜ in einem solchen Umfang nicht entspricht, daß sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik auf der Grundlage aller Patentansprüche nicht möglich sind.

Grund:

1. Die unabhängigen Ansprüche 1, 2, 3, 4, 5 wurden als getrennte, unabhängige Ansprüche abgefaßt und gehören der gleichen Kategorie, da sie eine Duschvorrichtung definieren.

Nach Artikel 84 in Verbindung mit Regel 29 (2) EPÜ darf eine Anmeldung nur dann mehr als einen unabhängigen Anspruch in einer bestimmten Kategorie enthalten, wenn der beanspruchte Gegenstand unter einer der in Regel 29 (2) EPÜ Buchstaben a, b oder c genannten Ausnahmesituationen fällt. Dies ist bei der vorliegenden Anmeldung jedoch nicht der Fall, da die unabhängigen Ansprüche 1, 2, 3, 4, 5 zwar unterschiedlich formuliert worden sind, in Wirklichkeit jedoch auf den gleichen Gegenstand gerichtet sind und auch tatsächlich denselben Schutzbereich haben.

Demzufolge sind die Ansprüche 1, 2, 3, 4, 5 nicht knapp gefaßt (Artikel 84 EPÜ).

2. Außerdem ist der Anspruchsatz aufgrund der Anzahl der unabhängigen Ansprüche der gleichen Kategorie sowie der Anzahl der sich überschneidenden Ansprüche in seiner Gesamtheit nicht knapp und nicht klar gefaßt (Artikel 84, Regel 29 (2) und (5) EPÜ). Patentanmeldungen bzw. Patente sollten kein rechtliches Labyrinth sein, damit sich die Öffentlichkeit ohne unzumutbaren Aufwand Gewißheit über den Gegenstand, für den Schutz begehrt wird, verschaffen könnte (T246/91).

-/-

Recherchenort	Abschlußdatum	Prüfer
MÜNCHEN	21. Februar 2003	Vratsanou, V



Europäisches
Patentamt

ERKLÄRUNG

die nach Regel 45 des Europäischen Patentübereinkommens für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht gilt

Nummer der Anmeldung
EP 01 12 7693

Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß die vorliegende Patentanmeldung den Vorschriften des EPÜ in einem solchen Umfang nicht entspricht, daß sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik auf der Grundlage aller Patentansprüche nicht möglich sind.

Grund:

3. Bei dem Einreichen geänderter Ansprüche sollte darauf geachtet werden, daß die Erfordernisse auf Einheitlichkeit der Erfindung(Artikel 82 EPÜ) erfüllt werden, indem eventuelle unabhängige Ansprüche durch eine allgemeine erforderliche Idee verbunden sind. Die Anmeldung ist auf diese Erfindung zu beschränken; die Anmeldungsteile, die sich auf die übrigen Erfindungen beziehen, sollten gestrichen werden.

Die zu streichende Gegenstände können in Teilanmeldungen weiterverfolgt werden. Die Teilanmeldungen sind unmittelbar beim Europäischen Patentamt in München oder dessen Zweigstelle in Den Haag in der Verfahrenssprache der vorliegenden Anmeldung einzureichen (Art. 76 (1), Regel 4 EPÜ). Die Frist für die Einreichung von Teilanmeldungen (Regel 25(1) EPÜ) ist zu beachten.

Der Anmelder wird darauf hingewiesen, daß im Zuge der Prüfung eine Recherche durchgeführt werden kann, sollten die einer Erklärung gemäß Regel 45 EPÜ zugrundeliegenden Mängel behoben werden sein (Vgl. EPA-Richtlinien C-VI, 8.5).

KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.7)

Recherchenort	Abschlußdatum	Prüfer
MÜNCHEN	21. Februar 2003	Vratsanou, V